

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 28. April

1976

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	43	Umgliederung der kirchl. Nebenorte Bettmaringen und Lembach	50
Ausschreibung von Pfarrstellen	45	Umbenennung der Evang. Kirchengemeinde Kork in „Evang. Kirchengemeinde Kehl-Kork“	50
Vorläufiges kirchliches Gesetz zur Ergänzung des kirchl. Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchen- beamten	46	Trennungsgeld	50
Verordnung des Landeskirchenrats über den Dienst des Schuldekans	47	Bezirkskantoren	50
Bekanntmachungen:		Kirchensteuerrecht im Lande Baden- Württemberg	50
Mitglieder der Landessynode (Veränderung)	48	Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau (künftig Amt für missionarische Dienste)	51
Gesamtplanung der Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter (Richtlinien)	48	Bezirksjugendpfarrer	51
		Seelsorge an Hörgeschädigten	51
		Berichtigung	51

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen

(gemäß § 95 Absatz 2 Grundordnung):

Pfarrer Günter Bußmann in Villingen (Markuspfarre), z. Z. noch in Pforzheim (Christuspfarre), zum Dekan für den Kirchenbezirk Villingen ab 15. 8. 1976, Pfarrer Hans Martin Schäfer in Pforzheim (Melanchthonpfarre) zum Dekan für den Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt ab 1. 5. 1976.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Heinrich Ascheberg in Wittlingen zum Pfarrer der Westpfarre der Melanchthonkirche in Mannheim, Pfarrvikar Thomas Bölling in Sinsheim (Dekanat) zum Pfarrer in St. Ilgen, Pfarrvikar Michael Haß in Weil-Friedlingen (Friedenspfarre) zum Pfarrer daselbst, Religionslehrer Pfarrer Traugott Stihler in Tiengen/Hochrhein (Klettgau-Gymnasium) zum Pfarrer in Hausen i. W.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 b Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Günter Bußmann in Pforzheim (Christuspfarre) zum Pfarrer der Markuspfarre in Villingen.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Wolfgang Keim in Niedereggenen zum Pfarrer daselbst, Pfarrer Ludwig Krüger in Waldwimmersbach zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Reinhold Grüning am Psychiatrischen Landeskrankenhaus in Wiesloch zum Pfarrer daselbst, Religionslehrer Pfarrvikar Martin Joos in Pforzheim (Hebel- und Hilda-Gymnasium) zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche, Pfarrer Kurt Niewald in Gaggenau (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts) zum Pfarrer der Krankenhauspfarrstelle in Baden-Baden, Religionslehrer Helmut Valentin an den Beruflichen Schulen in Wolfach und Hausach zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche, Religionslehrer Pfarrvikar Horst Zorn in Pforzheim (Hebel-Gymnasium) zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche.

Entschließungen des Landeskirchenrats

Beurlaubt:

Pfarrer Klaus Müller in Karlsruhe-Durlach (Melanchthonpfarre) zu Studienzwecken, Pfarrer Karl-Ludwig Simon in Freiburg-Landwasser

zum Dienst als Dozent an der „Ecole supérieure de théologie Kimbanguiste“ in Kinshasa, République du Zaïre.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Aufgenommen unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden:

Religionslehrer Helmut Valentin an den Beruflichen Schulen in Wolfach und Hausach.

Beauftragt:

Oberstudienrat Pfarrer Manfred Wolf in Freiburg (Wenzinger-Gymnasium) mit dem Dienst des Regional-Schülerpfarrers im Evang. Kirchenkreis Südbaden.

Genehmigt:

der Verzicht der Pfarrerin Elisabeth Höfer in Mannheim auf die Patronatspfarrstelle Wiesloch-Schatthausen (vgl. Dienstmeldungen im VBl. 1975 S. 90).

Eingestellt:

Pfarrdiakon Horst Punge in Bornheim (Pfalz) beim Amt für missionarische Dienste (Volksmission und Familienarbeit) in Karlsruhe.

Ernannt:

Kirchenoberamtsrat Werner Förster beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe zum Kirchenverwaltungsrat; die Kirchenverwaltungsassistenten z. A. Werner Raupp und Siegfried Roth beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe und Peter Scholl bei der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg zu Kirchenverwaltungsassistenten.

Versetzt:

Pfarrer Kurt Just in Steinbach b. Bühl nach Karlsruhe zur Verwaltung der Krankenhauspfarrstelle II, Pfarrer Heinz Schmeling in Karlsruhe (Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach) an die Paul-Gerhardt-Pfarrei in Karlsruhe zur Verwaltung dieser Pfarrei.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Otto Ackermann in Bad Rappenau auf 1. 10. 1976, Pfarrer Paul Aukshun in Böhringen auf 1. 7. 1976, Pfarrer Richard Ding in Oftersheim auf 1. 10. 1976, Pfarrer Fritz Häffner in Schönau b. Heidelberg auf 1. 8. 1976, Pfarrer Hans-Otto Jaeger in Heidelberg-Handschuhsheim (Nordpfarre) auf 1. 10. 1976, Dekan Pfarrer Karl Rupp in Stutensee-Friedrichstal auf 1. 10. 1976, Dekan Pfarrer Wilhelm Schaal in Kehl (Friedenspfarre) auf 1. 10. 1976, Pfarrer Friedrich Schneider in Königsfeld-Weiler auf 1. 8. 1976, Pfarrer Wilhelm Weber in Mannheim (Gnadenpfarre) auf 1. 7. 1976, Kirchenrat Albert Zeilinger, Leiter des Amtes für missionarische Dienste (Volksmission und Familienarbeit) in Karlsruhe, auf 1. 10. 1976.

Gestorben:

Angestellte i. R. Lina Blöchle, zuletzt beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe, am 26. 2. 1976, Angestellter i. R. Hermann Ernst, zuletzt bei der Evang. Landeskirchenkasse — Kirchensteuerstelle — Karlsruhe, am 4. 2. 1976, Pfarrer i. R. Karl Forscher, zuletzt in Kürnbach, am 6. 2. 1976, Pfarrer i. R. Rudolf Hahn, zuletzt in Karlsruhe-Knielingen, am 25. 2. 1976.

Ausschreibung von Pfarrstellen

a) Erstmalige Ausschreibung

(Bewerbungen innerhalb von 5 Wochen)

Bad Rappenau, Kirchenbezirk Eppingen-Bad Rappenau

Bad Rappenau ist ein Soleheilbad mit ca. 4 100 evang. Gemeindegliedern und ca. 1 000 Kurpatienten in mehreren Kurkliniken, für die eine seelsorgerliche Betreuung unbedingt erforderlich ist.

Ein aufgeschlossener und zur Mitarbeit bereiter Ältestenkreis wünscht sich einen Pfarrer, der weiß, daß er im Dienste Jesu Christi steht und biblisch fundiert zeitnah predigen kann.

Es besteht in der Gemeinde ein Kindergarten und ein Diakonissenverein mit Krankenpflegestation. Eine hauptamtliche Kirchenmusikerin betreut den Kirchen- und Kinderchor und einen Instrumentalkreis.

Ein geräumiges, 1962 erbautes Pfarrhaus neben der Kirche wird frei. In der Stadt gibt es eine Haupt- und Realschule; zu den Gymnasien in Sinsheim und Bad Wimpfen bestehen gute Bahnverbindungen.

Freiburg-Landwasser, Kirchenbezirk Freiburg

Die Gemeinde zählt ca. 3 300 Gemeindeglieder.

Neues, modernes Gemeindezentrum mit Dialog-Café ist vorhanden.

In der Gemeinde sind eine Gemeindediakonin, eine Sekretärin, ein Rechner, ein Hausmeister, vier Erzieherinnen (Kindergarten), eine Krankenschwester (Krankenpflegestation) und zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiter tätig. Rege Kinder- und Jugendarbeit. Schwerpunkte liegen beim Gottesdienst und in der volksskirchlichen Arbeit.

Pfarrhaus (Bungalow) wird bis zum 15. Juli 1976 frei.

Heidelberg-Handschuhsheim (Nordpfarre), Kirchenbezirk Heidelberg

Die Evang. Kirchengemeinde Heidelberg-Handschuhsheim hat über 10 000 Gemeindeglieder und zwei Pfarrstellen. Die Errichtung einer dritten Pfarrstelle anlässlich des Wechsels in der Nordpfarre ist beim Evang. Oberkirchenrat beantragt. Die jetzt ausgeschriebene Pfarrstelle wird bei Errichtung einer dritten Pfarrstelle die Pfarrstelle Handschuhsheim-Mitte sein; die neue Pfarrstelle wird ihren Schwerpunkt mit zweiter Predigtstelle im Norden und Westen der Kirchengemeinde haben. Erstrebt wird, daß neben der Arbeit in den Parochien die übergreifenden Arbeitsbereiche unter den Mitarbeitern nach Schwerpunkten aufgeteilt werden.

Das Pfarrhaus neben der Friedenskirche wird frei.

Heidelberg-Pfaffengrund (Stephanuspfarre), Kirchenbezirk Heidelberg

In dem in sich abgeschlossenen Stadtteil Heidelberg-Pfaffengrund sind zwei evangelische Pfarrgemeinden mit ca. 5 000 Gemeindegliedern; die Stephanusgemeinde hat nahezu 3 000 Gemeindeglieder. Jede

Pfarrgemeinde hat ihr Gemeindezentrum und ihren eigenen Ältestenkreis. Bei aller Wahrung der Selbstständigkeit der beiden Gemeinden wird gute nachbarliche Kooperation erwartet.

Die Stephanusgemeinde wünscht sich einen Pfarrer, der besonderen Wert auf Predigt und Seelsorge legt und Interesse an einem regen Gemeindeleben hat.

In der Grund- und Hauptschule sind wöchentlich 6 Stunden Religionsunterricht zu erteilen. Eine Schreibhilfe mit 15 Wochenstunden steht zur Verfügung. Der Ältestenkreis und eine größere Anzahl von Gemeindegliedern sind zur Mitarbeit bereit.

Das Pfarrhaus wurde mit dem Gemeindezentrum 1963 gebaut. Es wird frei.

Pforzheim, Christuspfarrei, Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt

2 400 Gemeindeglieder, Christuskirche gemeinsam mit der Lukaspfarrei, Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde. Vielseitig verwendbares Gemeindezentrum (erbaut 1964) mit Kindergarten und Krankenpflegestation (Diakonisse). Kirchenmusik durch hauptamtliche Kantorin (B-Stelle). Pfarramtssekretärin (Gemeindehilfskraft) für Verwaltung und Jugendarbeit und Halbtagskraft für Besuchsdienst und Altenarbeit.

Viele ehrenamtliche Mitarbeiter.

Ruhig gelegenes Pfarrhaus mit Grünfläche wird frei.

Schönau b. Heidelberg, Kirchenbezirk Neckargemünd

1562 von Wallonen gegründete Gemeinde.

Kirche ist ehem. Herrenrefektorium des Zisterzienserklosters Schönau.

Pfarrwohnung — ggf. auch Pfarrhaus — wird frei.

Besetzung vorgenannter Stellen durch Gemeindevahl.

Mannheim, Krankenhauspfarrstelle I (am Städt. Krankenhaus) Kirchenbezirk Mannheim

Zum Aufgabenbereich des Pfarramtes gehört die Seelsorge an Kliniken mit ca. 1 100 Betten, sonntägliche Gottesdienste sowie Ethikunterricht an der Krankenpflegeschule, Zusammenarbeit mit einer Krankenhausdiakonin. Die Besetzung erfolgt durch den Evang. Oberkirchenrat.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

b) Nochmalige Ausschreibung

(Bewerbungen innerhalb 3 Wochen)

Pforzheim, Jakobuspfarre, Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt

Die Jakobusgemeinde mit rd. 3 300 Gemeindegliedern hat zusammen mit der Melanchthongemeinde die Arbeit an der Stadtkirche in den beiden Pfarr-

gemeinden unter Beibehaltung der Parochiegrenzen übergemeindlich angelegt. Es wird großer Wert darauf gelegt, daß diese Arbeit, der Dienst an den Gemeindegliedern, auch in Zukunft miteinander geschieht und weiterentwickelt wird unter Aufteilung der Aufgabengebiete und entsprechender Verantwortung.

Vorhanden sind: Pfarrhaus mit Diensträumen, Gemeindezentrum, Kindergarten.

Hauptamtlich arbeiten mit: Gemeindediakonin, Pfarramtssekretärin, Kirchendiener, Kirchenmusiker (A-Musiker).

Besetzung durch Gemeindevwahl. **Bewerbungen** innerhalb 3 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Dertingen, Kirchenbezirk Wertheim

Für die Arbeit in Dertingen steht außer der historischen Wehrkirche (mit geschnitztem Flügelaltar und neuer Orgel) ein neuerbautes Gemeindezentrum zur Verfügung, in dem auch der Kindergarten der Kirchengemeinde mit Schwesternwohnung integriert ist. Gemeinde-, besonders Alten- und Jugendarbeit haben hier ideale Bedingungen.

Religionsunterricht (4 Std.) an Grundschule Dertingen und (bis zu 4 Std.) Hauptschule Lindelbach-Uriphar.

Aufgeschlossenheit gegenüber Altenarbeit und Initiative in der Jugendarbeit am Ort und im Kirchenbezirk sind hochwillkommen. Der Kirchengemeinderat ist für Neuerungen aufgeschlossen und zur Mitarbeit bereit.

Das im Neubaugebiet gelegene Pfarrhaus (Baujahr 1962) wird frei. Von dort kurze Wege zur Schule, Gemeindezentrum und Kirche. Mit dem Pfarrdienst in Dertingen soll möglichst auch künftig ein Bezirksdienst (bisher Bezirksjugendpfarramt) verbunden sein.

Besetzung gemäß VO vom 28. 10. 1975 (VBl. S. 96). **Bewerbungen** innerhalb 3 Wochen an die Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenburgsche Domänenverwaltung in 6980 Wertheim am Main 1, Schloßberg 8, Postfach 51; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat und den Evang. Oberkirchenrat.

Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die Bewerbungen

- a) für die **erstmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens **3. Juni 1976** abends und
- b) für die **nochmalige Ausschreibung** bis spätestens **20. Mai 1976** abends

schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat bzw. für die Pfarrstelle Dertingen bei der Patronatsherrschaft und beim Evang. Oberkirchenrat eingegangen sein.

Das Justizministerium Baden-Württemberg hat im Staatsanzeiger Nr. 23 vom 24. 3. 1976 u. a.

die Stelle des Pfarrers bei der Vollzugsanstalt Mannheim

wie folgt zur Wiederbesetzung ausgeschrieben:

„Stelle eines Pfarrers im Strafvollzugsdienst der Bes.Gr. A 13 + 70,— DM Stellenzulage bei der Vollzugsanstalt Mannheim (Stelle des evang. Anstaltsseelsorgers).“

Die Stelle wird durch das Justizministerium Baden-Württemberg auf Vorschlag des Evang. Oberkirchenrats besetzt. **Bewerbungen** sind **innerhalb von 3 Wochen** (bis spätestens 20. 5. 1976) an den Evang. Oberkirchenrat zu richten.

Vorläufiges kirchliches Gesetz

zur Ergänzung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten

Vom 11. Februar 1976

Der Landeskirchenrat hat gemäß § 123 Abs. 2 Buchstabe a der Grundordnung das folgende Vorläufige kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 1 des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten vom 4. 12. 1974/ 7. 3. 1975 (VBl. S. 113/28) erhält folgende Fassung:

„§ 12 Abs. 2, § 36 Abs. 3 und § 48 des Pfarrbesoldungsgesetzes finden auf die Kirchenbeamten und deren Hinterbliebene entsprechende Anwendung.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 11. Februar 1976

Der Landeskirchenrat
Heidland

Verordnung des Landeskirchenrats über den Dienst des Schuldekans

Vom 11. Februar 1976

Der Landeskirchenrat erläßt gemäß § 98 Absatz 4 der Grundordnung zur näheren Regelung für den Dienst des Schuldekans nachstehende Verordnung:

§ 1

In Kirchenbezirken, für die die Stelle eines Schuldekans errichtet wurde, nimmt nach § 98 Absatz 1 der Grundordnung der Schuldekan selbständig die mit dem Religionsunterricht zusammenhängenden Aufgaben des Dekanats wahr. Die Stelle des Schuldekans ist organisatorisch dem Dekanat zugeordnet.

§ 2

Unter Zugrundelegung der Bestimmungen des § 93 Absatz 4 Buchstaben c)—g), Absatz 5 Buchstaben a)—e) und Absatz 6 der Grundordnung wird der Aufgabenbereich des Schuldekans im einzelnen wie folgt umschrieben:

1. Planung, Durchführung und Förderung von Maßnahmen zur religionspädagogischen Fortbildung in seinem Dienstbereich (z. B. religionspädagogische Arbeitsgemeinschaften, Religionspädagogischer Tag, Mitarbeit bei Fachkonferenzen und Pfarrkonventen).
2. Information und fachliche Beratung der im Religionsunterricht tätigen Kräfte.
3. Bereitstellung, Verwaltung und Ergänzung von pädagogischer und religionspädagogischer Fachliteratur und von Unterrichtsmedien aller Art (religionspädagogische Arbeitsstelle).
4. Durchführung von Schulbesuchen an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen.
Die in das Visitationsjahr einer Gemeinde fallenden Schulbesuche sollten, soweit sinnvoll und möglich, mit dem Visitationsgeschehen verbunden werden.
5. Förderung der Gemeinschaft aller im Religionsunterricht tätigen Kräfte.
6. Förderung von fachlichen Kontakten zwischen allen, die im kirchlichen Auftrag erziehen (z. B. im Konfirmandenunterricht, im Kindergarten, durch Elternarbeit).
Zusammenarbeit mit den im Kirchenbezirk dafür Verantwortlichen.
7. Dienstaufsicht über alle kirchlichen Lehrkräfte, die hauptamtlich und nebenberuflich im Religionsunterricht tätig sind. Seine Fachaufsicht übt der Schuldekan vorwiegend durch Beratung aus.
Dienst- und Fachaufsicht des Schuldekans umfassen insbesondere:
 - a) Unterrichtsbesuche aus besonderem Anlaß in Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen, an Gymnasien und Beruflichen Schulen jedoch nur auf besonderen Auftrag durch den Evang. Oberkirchenrat.

- b) Durchführung von Unterrichtsbesuchen in allen Schularten bei kirchlichen Lehrkräften in der Vorbereitungs- und Probendienstzeit zur Beratung und fachlichen Beurteilung.
- c) Fachliche und dienstliche Beurteilung von hauptamtlichen Religionslehrern, soweit eine solche durch den Evang. Oberkirchenrat angefordert wird.
- d) Aufsicht über den Religionsunterricht an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen.

8. Organisation des Religionsunterrichts im Bezirk, Stundenplan- und Deputatsgestaltung sowie Vertretungsregelungen unbeschadet der Bestimmungen über die Versetzung und der Zuständigkeit anderer Ämter und Organe.
9. Verbindungen zu den staatlichen Schulämtern, den staatlichen und kommunalen Schulträgern, den Schulleitungen und Kollegien aller Schularten sowie zur katholischen Kirche.
10. Zusammenarbeit mit dem Religionspädagogischen Institut der Landeskirche und den Fachberatern für Religionsunterricht, Verbindung zum Fachverband evang. Religionslehrer in Baden, zu den Dozenten der Pädagogischen Hochschulen sowie zur Gemeinschaft evangelischer Erzieher.
11. Information des Dekans, des Bezirkskirchenrats und der Kirchenleitung über die schulische Situation.
Erstellung eines Berichts im Rahmen der Visitation des Kirchenbezirks.

§ 3

Der Dekan und der Schuldekan sind nach § 98 Abs. 1 GO auf enge Zusammenarbeit angewiesen und im Rahmen der gemeinsamen Verantwortung zur gegenseitigen Unterrichtung verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei Personalangelegenheiten und in allen Fällen, in denen sich unbeschadet der jeweiligen Federführung die Verantwortungsbereiche überschneiden. Der Evang. Oberkirchenrat und der Schuldekan unterrichten den Dekan über die den Religionslehrern gegenüber getroffenen Maßnahmen der Dienstaufsicht.

§ 4

Der Evang. Oberkirchenrat kann zur Durchführung dieser Verordnung nähere Bestimmungen treffen.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1976 in Kraft.

Karlsruhe, den 11. Februar 1976

Der Landeskirchenrat
Heidland

Bekanntmachungen

OKR 5. 4. 1976
Az. 14/41

Mitglieder der Landessynode (Veränderung)

Schuldekan Hanns-Günther Michel, bisher in Villingen, ist durch seine Berufung zum Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden auf 1. 1. 1976 aus seinem Amt als gewähltes Mitglied der Landessynode gemäß § 112 Buchstabe a der Grundordnung ausgeschieden.

Die Bezirkssynode Villingen hat daher am 20. März 1976 Pfarrer Walter Gomer in Donaueschingen zum Mitglied der Landessynode gewählt.

Kirchenrat Michel nimmt als Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 des kirchlichen Gesetzes über das Zusammenwirken der Evang. Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden e. V. vom 29. 10. 1975 (VBl. S. 109) beratend an den Tagungen der Landessynode teil.

OKR 3. 3. 1976
Az. 20/3-1859

Gesamtplanung der Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter; hier: Richtlinien

Nachstehend werden die überarbeiteten Vorläufigen Richtlinien für die berufliche Fortbildung (Weiterbildung) der hauptamtlichen Mitarbeiter der badischen Landeskirche bekanntgemacht. Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung sind insbesondere nach dem Beschluß der Landessynode vom 30. 10. 1975 über die Erhebung eines angemessenen Eigenbeitrages bei Fortbildungsveranstaltungen notwendig geworden. Der neue Wortlaut tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1976 an die Stelle der bisherigen Fassung in der Bekanntmachung vom 10. 9. 1974 (VBl. 1975 S. 4).

Vorläufige Richtlinien für die berufliche Fortbildung (Weiterbildung) der hauptamtlichen Mitarbeiter der badischen Landeskirche

1. Berufliche Fortbildung dient der Erhaltung, Vertiefung und Ergänzung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie wird vermittelt durch ausbildungsergänzende, berufsfördernde oder berufsaufbauende Maßnahmen der Landeskirche oder anderer Träger sowie bei berufsständischen Tagungen, die der Unterrichtung auf bestimmten Fachgebieten dienen.

1.1 Der hauptamtliche Mitarbeiter der Evang. Landeskirche in Baden übernimmt mit der Verantwortung für die ihm übertragenen Aufgaben die Verpflichtung zur beruflichen Fortbildung. Die Landeskirche sorgt für geeignete Möglichkeiten beruflicher Fortbildung.

1.2 Der Mitarbeiter hat Anspruch auf Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen dieser Richtlinien. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen begründet keinen Anspruch auf Höhergruppierung oder Übertragung einer anderen Tätigkeit.

1.3 Die Teilnahme an Zweitstudien, Aufbaustudien und anderen besonderen Weiterbildungsmaßnahmen mit dem Ziel einer Veränderung des dienstlichen Status wird vom Evang. Oberkirchenrat besonders geregelt.

1.4 Für Mitarbeiter mit hauptamtlicher Lehrtätigkeit gelten diese Richtlinien, sofern sie nicht staatlichen Regelungen über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und über die Freistellung von Dienstpflichten widersprechen.

2. Als Fortbildungsmaßnahmen gelten alle Angebote, die im offiziellen Gesamtprogramm der Landeskirche für die berufliche Fortbildung („FWB-Programm“) veröffentlicht werden, unbeschadet der Regelung gemäß Ziffer 7.

3. Die Landeskirche gewährt zum Besuch von Fortbildungsveranstaltungen den Mitarbeitern in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche Dienstbefreiung unter folgenden Voraussetzungen:

3.1 Die Genehmigung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist auf dem Dienstweg zu beantragen (Antragsformular).

3.2 Bei Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei Wochen ist der Antrag im Benehmen mit dem Ältestenkreis bzw. dem Bezirkskirchenrat zu stellen.

3.3 Dem Antrag ist eine Mitteilung beizufügen, daß die Vertretung z. B. auch für den Religionsunterricht geregelt ist. Für hauptamtliche Religionslehrer gelten außerdem die entsprechenden staatlichen Richtlinien.

3.4 Die Teilnahme an obligatorischen Fortbildungsveranstaltungen (z. B. für Pfarrdiakone/Pfarrer, Religionslehrer mit Katechetenausbildung, seminaristisch ausgebildete Religionslehrer, Absolventen der Karlshöhe) darf nicht an der Vertretungsregelung scheitern, die vom Dienstvorsetzten gemeinsam mit dem Teilnehmer getroffen wird.

4. Dem Mitarbeiter stehen jährlich zwei Wochen für Fortbildung zur Verfügung. Wenn es dienstlichen Erfordernissen entspricht, können im Einzelfall unter Einbeziehung des vorangegangenen Jahres bzw. bei Anrechnung auf das folgende Jahr mehr als zwei Wochen genehmigt werden; beim Kontaktstudium findet eine Anrechnung nicht statt.

4.1 Jeder Mitarbeiter sollte jährlich an einer Veranstaltung des FWB-Programms teilnehmen.

4.2 Teilnehmer an berufsbegleitenden befristeten Fortbildungsveranstaltungen (z. B. Balintgruppen, Einzel- oder Gruppensupervision, Selbsterfahrungsgruppen) können zusätzlich zu einer solchen Veranstaltung eine kurzfristige Fachtagung besuchen; hierüber wird im Einzelfall entschieden.

4.3 Für die Teilnahme am Kontaktstudium wird eine Dienstzeit von sieben Jahren im Bereich der Landeskirche vorausgesetzt. Nach Ablauf von weiteren sieben Dienstjahren ist eine erneute Teilnahme möglich.

In Anbetracht der langen Abwesenheit aus der Gemeinde wird empfohlen, daß von dem zustehenden Jahresurlaub nicht mehr als vier Wochen beansprucht werden.

5. Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird ein Eigenbeitrag erhoben, der sich an den steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Sachbezugswerten des Landes Baden-Württemberg orientiert. Alle übrigen entstehenden Kosten werden von der Landeskirche im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit der Genehmigung der Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übernommen, sofern nicht öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden können. Hiervon unberührt bleibt die Regelung nach Ziffer 5.2 und 9.

5.1 Bei Maßnahmen in Häusern der Landeskirche trägt diese die Kosten für Unterkunft und Verpflegung.

5.1.1 Werden Tagungen mit Genehmigung des Oberkirchenrats in Häusern durchgeführt, die sich nicht in landeskirchlicher Trägerschaft befinden, beteiligt sich die Landeskirche an den Kosten für Unterkunft und Verpflegung.

5.1.2 Beim Kontaktstudium und Studienkursen, die im Theologischen Studienhaus durchgeführt werden, erhalten die Teilnehmer für die Tage, an denen das Studienhaus keine Verpflegung bietet (Samstag und Sonntag) eine Verpflegungspauschale in Anlehnung an die Sätze der Beschäftigungs- und TrennungsgeldVO (z. Z. DM 18,—). Teilnehmer aus dem Raum Heidelberg/Mannheim erhalten nur die ihnen tatsächlich entstandenen Verpflegungskosten ersetzt.

5.2 Bei berufsbegleitenden Fortbildungsveranstaltungen (vgl. Ziffer 4.2) beteiligen sich die Teilnehmer in der Regel mit 25 % der Kosten für eine Einzelveranstaltung, mindestens jedoch mit DM 10,—. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine abweichende Kostenregelung getroffen werden. Bei berufsbegleitenden Sprachkursen entfällt die Eigenbeteiligung.

5.3 Sonstige Kosten:

5.3.1 Auf Antrag des Leiters einer Fortbildungsveranstaltung kann für besondere obligatorische Fachliteratur (Sammelbestellung) ein Büchergeld gewährt werden.

5.3.2 Nur für Kontaktstudium gültig:

Für den Religionsunterricht können mit Genehmigung des EOK auch schulische Lehrkräfte herangezogen werden, die den Unterricht zusätzlich zu ihrem Deputat übernehmen und von der Landeskirche vergütet werden.

5.4 Reisekosten der Teilnehmer:

5.4.1 In der Regel werden die Fahrtkosten in Höhe des Bahntarifs für die 2. Klasse erstattet.

5.4.2 Für die Teilnehmer an einem Kontaktstudium übernimmt die Landeskirche außer An- und Abreise zwei weitere Fahrten nach Hause während des Semesters.

5.4.3 Für berufsbegleitende Fortbildungsveranstaltungen wird nach Maßgabe der Haushaltsmittel nur eine Teilkostenerstattung bis zur Höhe des Bahntarifs für die 2. Klasse gewährt.

5.5 Alle weiteren, aus der Trennung von der Familie entstehenden Unkosten sind von den Teilnehmern selbst zu tragen.

5.6 Für Honorar- und Reisekosten der Referenten gelten die allgemeinen landeskirchlichen Bestimmungen.

6. Ehegatten von Mitarbeitern, die nicht der mit der Fortbildungsmaßnahme angesprochenen Zielgruppe angehören, können an Studienkursen mit einer Eigenbeteiligung von 50 % der Kosten teilnehmen, soweit nicht durch Beschränkung der Teilnehmerzahl die zur Verfügung stehenden Plätze hauptamtlichen Mitarbeitern reserviert bleiben müssen.

7. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen anderer Träger bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den Oberkirchenrat. Voraussetzung hierfür ist, daß

- a) es sich um das offizielle Angebot einer anderen Landeskirche oder eines fachlich anerkannten Trägers handelt,
- b) die Teilnahme im Interesse der Landeskirche liegt,
- c) das Vorhaben im Rahmen der für die Fortbildung zur Verfügung stehenden Zeit angemeldet wird und
- d) die erwarteten Kosten mitgeteilt werden.

Die Landeskirche übernimmt mit der Genehmigung der Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung nach Maßgabe der Haushaltsmittel auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, für den Kurs und die Fahrtkosten in Höhe des Bahntarifs für die 2. Klasse.

8. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat vor Beginn der Veranstaltung zu beantragen, sofern nicht besondere Anmeldetermine angegeben sind.

9. Fortbildung für hauptamtliche Mitarbeiter der Kirchengemeinden und -bezirke.

Hauptamtliche Mitarbeiter der Kirchengemeinden und -bezirke können an Fortbildungsveranstaltungen der Landeskirche teilnehmen. Die Richtlinien sind entsprechend anzuwenden. Die Kosten trägt die Anstellungskörperschaft, sofern nicht im Einzelfall eine andere Regelung mit der Landeskirche getroffen ist.

10. Fortbildung für nebenberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter.

10.1 Für nebenberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter sollen Fortbildungsmaßnahmen auf der Ebene des Kirchenbezirks bzw. im Verbund mit mehreren Kirchenbezirken angeboten werden. Für Fragen der Finanzierung und Vertretungsregelung ist der Kirchenbezirk bzw. die jeweilige Kirchengemeinde zuständig.

10.2 Die Teilnahme neben- oder ehrenamtlicher Mitarbeiter an Veranstaltungen nach dem FWB-Programm ist möglich. Kostenträger ist diejenige Körperschaft, für die der Mitarbeiter tätig ist.

OKR 17. 3. 1976
Az. 11/1-1106

Umgliederung von kirchl. Nebenorten

- a) **Bettmaringen von Bonndorf nach Stühlingen**
- b) **Lembach von Stühlingen nach Bonndorf**

Gemäß § 28 der Grundordnung werden mit Wirkung vom 1. Juli 1976

- a) der kirchliche Nebenort Bettmaringen aus dem Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Bonndorf ausgegliedert und mit dem Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Stühlingen vereinigt,
- b) der kirchliche Nebenort Lembach aus dem Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Stühlingen ausgegliedert und mit dem Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Bonndorf vereinigt.

OKR 15. 3. 1976
Az. 11/1-750

Umbenennung der Evang. Kirchengemeinde Kork in „Evang. Kirchengemeinde Kehl-Kork“

Die Evang. Kirchengemeinde Kork wird auf Antrag des Kirchengemeinderats gemäß § 23 Absatz 2 Buchstabe c der Grundordnung i. V. m. Abschnitt II Ziffer 4 der Richtlinien zur Namensgebung bzw. Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden vom 24. 10. 1973 (VBl. S. 95) in „Evang. Kirchengemeinde Kehl-Kork“ umbenannt.

OKR 22. 3. 1976
Az. 21/516-3811

Trennungsgeld

Nach der Verordnung des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 5. 3. 1976 (Ges.Bl. S. 246) zur Änderung der Landestrennungsgeldverordnung (LTGV) vom 4. 3. 1975 (Ges.Bl. S. 194) haben sich die Bestimmungen über die Gewährung des Trennungsgeldes bei Abordnungen und Versetzungen ab 17. 3. 1976 wie folgt geändert:

1. Sätze des **Trennungsreisegeldes** in den ersten 7 Tagen

Reisekostenstufe	DM	DM
A (A 1-10, BAT X-IVb)	46,—	(23,—)
B (A 11-15a, B 1, BAT IVa-I)	56,—	(28,—)
C (A 16, B 2-11)	68,—	(34,—)

(Bei Bereitstellung unentgeltlicher Unterkunft werden die in Klammern beigesetzten Beträge, die bereits ab 1. 1. 1976 gelten, gezahlt.)

2. Sätze des **Trennungstagegeldes** nach den ersten 7 Tagen in den Fällen des § 4 Abs. 1 der LTGV

Reisekostenstufe	DM	DM
A	16,20	(10,80)
B	18,—	(12,—)
C	19,50	(13,—)

(Die vollen Sätze werden bei Bereitstellung unentgeltlicher Unterkunft um $\frac{1}{3}$ gekürzt. Die gekürzten Sätze, die bereits ab 1. 1. 1976 gelten, sind in Klammern gesetzt.)

3. Nach einer Bezugszeit von 6 Monaten wird das Trennungsgeld nur noch in Höhe von 50 %, nach einer Bezugszeit von weiteren 6 Monaten nicht mehr gewährt.

Die Bekanntmachung vom 14. 4. 75 Az. 21/516-4646 (VBl. S. 37) wird durch diese Bekanntmachung ersetzt.

OKR 27. 2. 1976
Az. 23/4211

Bezirkskantoren

Mit dem Dienst eines Bezirkskantors wurden gemäß § 14 Abs. 1 des kirchl. Gesetzes über die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evang. Landeskirche in Baden beauftragt:

Kirchenbezirk:

Karlsruhe-Land: Kantor Hans Martin Corrinth in Karlsruhe-Durlach;

Mannheim: Kantor Hermann Schäffer in Mannheim (Christuskirche);

Wertheim: Kantor Hans Steiner in Wertheim.

Kantorin Gisela Freiburg in Neckarbischofsheim wurde mit der kommissarischen Leitung des Bezirkskantors im Kirchenbezirk Eppingen-Bad Rappenau beauftragt.

OKR 12. 4. 1976
Az. 57/1

Kirchensteuerrecht im Lande Baden-Württemberg

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. 1. 1970 (VBl. S. 2) geben wir als Anlage das Zweite Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg vom 10. 2. 1976 (Ges.Bl. Bad.-Württ. S. 98) bekannt.

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg

Vom 10. Februar 1976

Der Landtag hat am 28. Januar 1976 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz — KiStG) vom 18. Dezember 1969 (Ges.Bl. 1970 S. 1), geändert durch das Gesetz vom 10. Dezember 1974 (Ges.Bl. S. 522), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für diese Steuern kann die Steuerordnung Höchstbeträge festsetzen, den Verzicht auf die Erhebung von geringfügigen Beträgen bestimmen und zur Erhebung von Mindestbeträgen ermächtigen; bei der Steuer als Zuschlag zur Einkommensteuer können die Mindestbeträge auch dann erhoben werden, wenn Einkommensteuer festzusetzen oder Lohnsteuer einzubehalten ist,

bei Anwendung des Hundertsatzes aber keine Kirchensteuer anfällt (Mindeststeuer).“

2. § 21 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Religionsgemeinschaften können darüber hinaus Kirchensteuer stunden, erlassen und erstaten.“
3. Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

„§ 24 a

Kirchenbezirke und kirchliche Bezirksverbände

(1) Für die aus Zusammenschlüssen von Kirchengemeinden gebildeten Kirchenbezirke (Dekanatsbezirke) gilt § 24 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(2) Verbänden einer Religionsgemeinschaft, die auf Grund kirchlicher Satzung aus mehreren Kirchenbezirken zur gemeinsamen Erfüllung bestimmter kirchlicher Aufgaben gebildet werden (kirchliche Bezirksverbände), kann das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium, in dessen Geschäftsbereich der Zweck des Verbands überwiegend fällt, die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verleihen. § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.“

4. § 28 wird aufgehoben.

Artikel II

(1) Das württ. Gesetz über die Kirchen vom 3. März 1924 (Reg.Bl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1969 (Ges.Bl. 1970 S. 1), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird aufgehoben.
2. In § 5 werden folgende Sätze angefügt:
„Neubildungen von Landkapiteln erlangen diese Rechtsstellung durch Anerkennung des Kultusministeriums. § 24 Abs. 2 Satz 2 des Kirchensteuergesetzes gilt entsprechend.“
3. § 6 wird aufgehoben.

(2) § 5 des württ. Gesetzes über die Kirchen in der Fassung des Absatzes 1 Nr. 2 gilt im ganzen Land Baden-Württemberg.

Artikel III

Das Gesetz über die Rechtsstellung der Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 2. August 1966 (Ges.Bl. S. 144) wird aufgehoben.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

OKR 12. 3. 1976
Az. 71/110-3379

**Amt für Volksmission und
Gemeindeaufbau (künftig
Amt für missionarische
Dienste)**

Mit Wirkung vom 1. April 1976 führt das Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau die Bezeichnung „Amt für missionarische Dienste (Volksmission und Familienarbeit)“.

OKR 15. 3. 1976
Az. 72/11-2926

Bezirksjugendpfarrer

Pfarrer Bernd Klemme in Mündingen wurde mit dem Dienst des Bezirksjugendpfarrers für den Kirchenbezirk Emmendingen beauftragt.

OKR 24. 3. 1976
Az. 83/62

Seelsorge an Hörgeschädigten

Mit dem Dienst an Hörgeschädigten wurden beauftragt:

Pfarrer i. R. Walter Schmidt
6923 Waibstadt, Kleiststr. 8
in den Kirchenbezirken Mosbach und Sinsheim
ab 1. 4. 1976.

Pfarrer Helmut Fehse
7851 Egringen
in den Kirchenbezirken Lörrach und Schopfheim
ab 1. 7. 1976.

Berichtigung

Bei der Ausschreibung der Pfarrstelle Durmersheim im GVBl. Nr. 2/1976 (S. 12) muß es anstelle von Kirchenbezirk Alb-Pfinz richtig „Kirchenbezirk Baden-Baden“ heißen.

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10—12 Uhr
und 15—16.30 Uhr**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden. Rechtzeitige schriftl. Anmeldung ist erforderlich.

Am Samstag ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.

